

Meldeformular Grabenarbeiten in Gemeindestrassen

Gesuchsteller		Telefon	
Unternehmer		Telefon	
Bauleitung		Telefon	

Bezeichnung der Baustelle	
Art und Zweck der vorgesehenen Arbeit	

Baubeginn		Dauer	
-----------	--	-------	--

Rechnungsstellung an	
----------------------	--

Planbeilage: ☐ Situation 1:500 ☐ Lageskizze

Die Belagsinstandstellung des Grabens sind jeweils nach Beendigung der Arbeiten schnellstmöglich auszuführen.

Bewilligung für Grabarbeiten auf Gemeindestrasse

Aufbruchsnummer (Gemeinde)	
----------------------------	--

Die Bewilligung zur Ausführung der im Gesuch gestellten Arbeiten wird erteilt. Bei der Ausführung sind die allg. Bestimmungen sowie die Ausführungsvorschriften von Instandstellungsarbeiten und die Verrechnungsansätze der Stadt Amriswil einzuhalten und zu beachten. Im Weiteren sind allfällige Anordnungen der Bauverwaltung Amriswil zu befolgen.

Amriswil		Bauverwaltung Amriswil
----------	--	------------------------

Ausführungsvorschriften

- Die Inanspruchnahme von Gemeindestrassen für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschränkungen darf nur aufgrund einer Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen.
- Sämtliche Instandstellungen von Strassenaufbrüchen in Gemeindestrassen und Gehwege werden unter Aufsicht der Bauverwaltung Amriswil wiederhergestellt.
- Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellung gelten die aktuellsten Normblätter (SN 640 535 / 40 538b / 40 731 / 40 886, 40 886.1), sowie die Normalie der Stadt Amriswil.
- Die Verdichtung der Grabenauffüllung muss mittels ME-Werten gemessen werden. Im Bereich der Fahrbahn (Erschliessungs- und Sammelstrassen sowie Radwege mit landwirtschaftl. Verkehr) ist ein ME-Wert von 80 MN/m² anzustreben. Für die Hauptsammelstrassen muss ein ME-Wert von 100 MN/m², gem. SN 40 585 erreicht werden. In den Bereichen Radwege ohne landwirtschaftl. Verkehr / Gehweg und Vorplätze ist einen ME-Wert von 60 MN/m² gefordert.
- Für Erschliessungs- und Sammelstrassen soll ein AC T 16 N zum Einsatz kommen. Die Einbaustärke im Endzustand beträgt dabei 8 - 10 cm. Der Deckbelag soll mit AC 8 N und 3 cm Stärke ausgeführt werden. Der Einbau der Tragschicht muss auf die endgültige Belagsstärke erfolgen.
- Für Hauptsammelstrassen soll ein ACT 22 N als Tragschicht zum Einsatz kommen. Die Einbaustärken im Endzustand beträgt dabei 10 cm. Der Deckbelag soll ebenfalls mit AC 8 N und 3 cm Stärke ausgeführt werden. Der Einbau der Tragschicht muss auf die endgültige Belagsstärke erfolgen.
- In Bereich der Fahrbahnen ist bei Belagsinstandstellungen der verbliebene Belag, gem. Normalien Stadt Amriswil, um die Länge W1 von 20 cm bzw. W2 nachzuschneiden. W2 entspricht der vorhandenen Kofferstärke, muss im Minimum 40 cm betragen.
- Ist die Breite zum nächsten Fuge-/Randabschluss (nach dem Nachschneiden) des verbleibenden Belages im Gehweg oder in der Fahrbahn kleiner als 50 cm, so muss dieser Belagsstreifen entfernt und auf Kosten des Bauherrn erneuert werden.
- Im Gehbereich wird auf die gesamte Breite den Belag ersetzt.
- Die Behandlung der Belagsfugen beschränkt sich auf den Deckbelag. Wird die Tragschicht bis Oberkante bestehender Deckschicht eingebaut, ist die Fugenbehandlung in den oberen 2 bis 4 cm der Tragschicht auszuführen.
- Der Zustand der Fahrbahn und der Randabschlüsse im betroffenen Bereich ist im Vorfeld der Baumassnahmen mit der Bauverwaltung der Stadt Amriswil oder mit einem von ihr beauftragten Ingenieurbüro abzuklären. Sollte im Bereich der Belagsarbeiten (gem. Normalien) Randabschlüsse in einem schlechten Zustand sein, müsste diese durch den Gesuchsteller erneuert werden.
- Sofern die Grabenlänge und die -breite es zulässt, sind die Belagsflächen maschinell einzubauen.
- Deckbelagsarbeiten bis 200 m² werden dem Gesuchsteller von Seiten der Stadt Amriswil in Rechnung gestellt. Die Ansätze richten sich nach den jeweils gültigen Verrechnungsansätzen des kantonalen Tiefbauamtes Thurgau.
- Deckbelagsarbeiten über 200 m² können vom Gesuchsteller selbständig ausgeführt werden. Vor der Ausführung der Arbeit muss eine Bestandaufnahme mit der Stadt Amriswil gemacht werden, ob die Arbeiten zu diesem Zeitpunkt notwendig sind.
- Stehen Strassensanierungsarbeiten, inkl. Randabschlüsse, bzw. Strassenbauprojekte der Stadt Amriswil im betroffenen Abschnitt an, gehen die Kosten für die Deckbelags- und Randabschlussarbeiten zu 100 % zu Lasten der Stadt Amriswil.
- Für Deckbelagsarbeiten, welche vom Gesuchsteller ausgeführt werden, hat dieser 5 Jahre Garantie zu übernehmen. Werden die Arbeiten durch die Stadt Amriswil ausgeführt, liegt die Garantie bei der Stadt Amriswil.
- Die Gräben müssen fachgerecht gespriesst, in Schichten von max. 40 cm aufgefüllt und maschinell verdichtet werden. Im Bereich der Foundationsschicht darf nur frostsicherer Kiessand verwendet werden. In der Nähe von anderen Leitungen und von Häusern ist beim Verdichten spezielle Vorsicht geboten. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist abzuführen.

- Instandstellungsarbeiten von abnormalen Setzungen (grösser als 1 cm pro Meter Grabentiefe), die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, müssen durch den Verursacher nach voriger Meldung und auf Kosten des Bauherrn durchgeführt werden.
- Eventuell abgesackte Grabenränder, falsch gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen, Schachtabdeckungen usw. müssen ebenfalls durch den Verursacher instand gestellt werden.
- Verunreinigte Fahrbahn müssen durch den Verursacher gereinigt oder die Kosten für die von der Stadt Amriswil durchgeführten Arbeiten übernommen werden.
- Kann die Instandstellung aus Zeit-, Witterungs- oder Qualitätsgründen nicht definitiv erfolgen, hat der Gesuchsteller die provisorische Instandstellung inklusive der Folgekosten zu übernehmen.
- Über den genauen Termin der Grabarbeiten ist die Bauverwaltung der Stadt Amriswil zu informieren.
- Überdurchschnittliche Aufwendungen durch die Bauverwaltung der Stadt Amriswil, z.B. mehrmalige Kontrolle nach vorangegangener Anweisung, werden dem Gesuchsteller verrechnet.
- Strassenaufbrüche in Kantons- und Bundesstrassen sind dem zuständigen Bezirksamt des kantonalen Tiefbauamtes, Werkhof Kesswil, zu melden.

Ausmass und Verrechnung:

- Die Arbeiten bis einschliesslich ebenes Einbauen der Tragschicht mit dem bestehenden Belag gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- Alle folgenden Arbeiten aufgrund unsachgemässer Ausführung müssen durch den Gesuchsteller ausgeführt werden.
- Deckbelagsarbeiten ab einer Fläche von 200 m² können von dem Tiefbauunternehmen des Verursachers frühestens im Folgejahr ausgeführt werden. Vor Ausführung muss die Bauverwaltung der Stadt Amriswil informiert werden. Ansonsten können die Deckbelagsflächen dem Gesuchsteller von der Stadt Amriswil gemäss vorangegangenen Schlüssel in Rechnung gestellt werden.

Anhang:

- Allgemeine Bestimmungen für die Benützung von Gemeindestrassen im Zusammenhang mit Gesuch zur Bewilligung
- Normalien der Stadt Amriswil

Das komplette Meldeformular ist an folgende Adresse zu senden:

Bauverwaltung Amriswil
Arbonerstrasse 2
Postfach 1681
8580 Amriswil

071 414 11 12
 bauverwaltung@amriswil.ch